

ZH_OBERGERICHT PC190042 vom 28. Februar 2020

ZH Obergericht, 2020-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PC190042

FR: ZH_OBERGERICHT PC190042 du 28 février 2020

IT: ZH_OBERGERICHT PC190042 del 28 febbraio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 12. Dezember 2019 erhob der Beklagte und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) fristgerecht Berufung gegen Dispositivziffer 1 (Abweisung des Antrags auf Zusprechung eines Prozesskostenvorschusses von Fr. 4'000.–) und Beschwerde gegen Dispositivziffer 2 (Abweisung des Antrags auf Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege) der vorinstanzlichen Verfügung vom 20. November 2019 (Urk. 17-20).

E. 2

Mit Verfügung vom 11. Februar 2020 wurde den Parteien mitgeteilt, dass der Berufungsantrag des Beschwerdeführers im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ebenfalls als Beschwerde entgegenzunehmen sei (Urk. 25). Mit Schreiben vom 21. Februar 2020 hat der Beschwerdeführer seine Rechtsmittel zurückgezogen (Urk. 26).

E. 3

Ein Klagerückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheides (Art. 241 Abs. 2 ZPO). Dies hat auch für die Erklärung des Rückzugs eines Rechtsmittels zu gelten. Aufgrund des vorerwähnten Rückzugs der Beschwerde ist das vorliegende Beschwerdeverfahren demzufolge in Anwendung von Art. 241 Abs. 3 ZPO abzuschreiben.

E. 4

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO werden im Verfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege grundsätzlich keine Gerichtskosten erhoben. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung gilt dies allerdings nur für das Gesuchsverfahren, nicht jedoch für das darauf folgende Beschwerdeverfahren (BGE 137 III 470 E. 6.5.3 ff. S. 473 ff.). Demgemäss sind vorliegend die Gerichtskosten unter Berücksichtigung sämtlicher Beschwerdeanträge festzusetzen. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 600.– festzusetzen.

E. 5

Ungeachtet des Umstands, dass Art. 106 Abs. 1 ZPO nur von "Klagerückzug" spricht, gilt im Rechtsmittelverfahren die rechtsmittelführende Partei als unterliegend, sofern sie die Beschwerde zurückzieht (BGer 4A_479/2018 vom 26. Februar 2019, E. 3.2.2). Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens sind demnach

- 3 - vorliegend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Vereinbarungsgemäss sind für das Rechtsmittelverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen (vgl. Urk. 28). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.